

Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich

Berichte und Gutachten

Veröffentlicht vom
Verein für Sozialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXXIV.

Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1887.

Die Vorbildung
zum
höheren Verwaltungsdienste
in
den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich.

Berichte und Gutachten
veröffentlicht
von
Verein für Socialpolitik.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I.	
Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Königreiche Sachsen. Von Amtshauptmann Dr. jur. D. Fischer in Freiberg i. S.	1
II.	
Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Oesterreich. Von Dr. Karl Freiherrn von Lemayer in Wien	23
III.	
Ueber die akademische Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Kritik und Reformvorschläge. Von Gustav Cohn in Göttingen	55
IV.	
Ueber die Ausbildung der früher hannoverschen Verwaltungsbeamten. Von Oberbürgermeister Merkel in Göttingen.	79
V.	
Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Bayern. Von Georg Schanz in Würzburg	91
VI.	
Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Königreiche Württem- berg. Von Professor Dr. L. Solly in Tübingen	115
VII.	
Die Vorschriften im Großherzogthum Baden über die Vorbereitung zum öffent- lichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung. Von Gustav Schönberg in Tübingen	129
VIII.	
Zur Frage der Vorbildung zum Verwaltungsdienst in Preußen. Von R. Woffe, Direktor im Reichsamt des Innern in Berlin	149

	Seite
IX.	
Die Universitätsstudien der preussischen Verwaltungsbeamten und die Gesetze vom 9. Mai 1869 und 11. März 1879. Von Erwin Raffe in Bonn.	159
X.	
Ueber die Rekrutierung der öffentlichen Beamten in Frankreich. Von Max Seclerc. (Aus dem Französischen übersetzt).	185

I.

Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Königreiche Sachsen.

Von Amtshauptmann Dr. jur. D. Fischer in Freiberg i. S.

Die Bedingungen für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst des Königreichs Sachsen, insbesondere die auf die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Ressort des Ministeriums des Innern und auf die Qualifikationserfordernisse bei Anstellungen in diesem Bereiche bezüglichlichen Normen und Grundsätze entbehrten bis zum Jahre 1859 theils überhaupt der genaueren Festsetzung, theils bedurften sie — wie in der Vorbemerkung zu dem von dem Ministerium des Innern unter dem 20. Juli 1859 erlassenen Regulative, die Vorbildung und Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst im Ministerium des Innern betreffend, betont wird — einer Revision, um sie mit der neuen Einrichtung der Behörden in der Unterinstanz und den dadurch in mehrfacher Beziehung veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen. Das gedachte, übrigens nicht im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirte, sondern nur den vor-maligen Kreisdirectionen zur Kenntnißnahme zugefertigte Regulativ, welches bei bestimmten Kategorien der vom Ministerium des Innern ressortirenden Anstellungen zum Anhalte dienen sollte, soweit nicht die etwa zu beschließende Combination der für den Ressort dieses Ministeriums geltenden Bestimmungen mit einer entsprechenden Regulirung des Gegenstandes auch für den Geschäftsbereich anderer Ministerien einzelne Modificationen bedingen würde, bestimmte im wesentlichen Folgendes:

Anwendung sollte das Regulativ leiden auf alle diejenigen, welche sich die Qualifikation für die Anstellung als Rath bei einer Kreisdirection oder einer der anderen Mittelbehörden im Ressort des Ministeriums des Innern, ferner bei der Polizeidirection zu Dresden, oder endlich als Amtshauptmann zu dem Zwecke anzueignen wünschten, um bei vor-kommenden Besetzungen in diesem Stellenbereiche, sowie bei den Stellen der Räte und Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern selbst in Berücksichtigung gezogen werden zu können, also beispielsweise nicht auf den Minister

des Innern, die Abtheilungsvorstände im Ministerium des Innern, die Kreisdirektoren, den Vorstand der Polizeidirektion zu Dresden, sowie es auch hinsichtlich der Stellen der Kirchen- und Schulräthe, sowie der Medizinalräthe bei den Kreisdirektionen und der ärztlichen Mitglieder des Ministeriums des Innern bei der bisherigen Verfassung bemenden sollte.

Wir bemerken hierzu, daß zur Zeit des Erlasses des Regulatives die politische Verwaltung des Königreichs Sachsen in oberster Instanz vom Ministerium des Innern, in der mittleren von den Kreisdirektionen, die jedoch auch für die übrigen Ministerien die Mittelbehörden bildeten, in der unteren, mit Ausnahme der Städte, in denen die Städteordnung eingeführt war, von den Gerichtsämtern neben ihrer Eigenschaft als unterste Instanz der Rechtspflege ausgeübt wurde. Die Geschäftsbehandlung bei den Kreisdirektionen war kollegialisch für diejenigen Sachen, in denen sie als Administrativjustizbehörden eintraten, sowie für solche Verwaltungssachen, welche ihrer Wichtigkeit halber oder aus sonstigen Gründen ein für allemal oder im einzelnen Falle nach Bestimmung des Kreisdirektors der kollegialen Behandlung überwiesen wurden; im übrigen fand eine bureaukratische Geschäftsbehandlung statt. Die Amtshauptleute, denen hauptsächlich die Aufsicht über den Zustand der Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung, die Aufsicht über alle Zweige der Polizeiverwaltung bei den Gerichtsämtern und Stadträthen, die Direktion der Gendarmarie, die Theilnahme an der Leitung der Chauffee-, Straßen-, Brücken- und Uferbauten, sowie die Leitung der Militärangelegenheiten in erster Instanz oblag, standen zu der Kreisdirektion des Bezirkes, dem sie angehörten, in dem Verhältnisse delegirter Mitglieder und hatten in geeigneten Fällen auch an den Berathungen und Beschlüssen derselben theilzunehmen, verwalteten aber im übrigen den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis selbständig. Die Polizeidirektion zu Dresden endlich war und ist noch heute mit Verwaltung der gesammten Sicherheitspolizei innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes der Haupt- und Residenzstadt Dresden beauftragt und übte die ihr übertragene Wirksamkeit in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern aus, mit Ausnahme jedoch derjenigen Angelegenheiten, welche der Behandlung im ordentlichen Instanzenzuge anheimfallen und für welche daher die Kreisdirektion zu Dresden, auch der Polizeidirektion gegenüber, die Mittelinstantz bildete.

Als allgemeine Vorbedingungen der vorgedachten Qualifikation bezeichnet das Regulativ

- 1) ein mit gutem Erfolge absolvirtes Gymnasial- und akademisches Studium,
- 2) eine, an letzteres sich anschließende, einen Zeitraum von angemessener Dauer umfassende Uebung und Fortbildung im praktischen Geschäftsleben,
- 3) das Bestehen einer Befähigungsprüfung.

Von dem akademischen Studium wird beansprucht, daß es an und für sich zunächst das Studium der Rechtswissenschaft nebst den allgemeinen Hilfswissenschaften in demjenigen Umfange zu umfassen habe, in welchem dasselbe als Bedingung für die Advokatur und den juristischen Staatsdienst

Erforderniß sei, und durch die Ablegung des juristischen Universitäts-examens zum Abschlusse gebracht sein müsse. Es sei aber zu erwarten, und werde vorausgesetzt, daß diejenigen, die sich für eine künftige Wirksamkeit in der höheren Verwaltung vorzubereiten wünschen, auf jenes Fachstudium im engeren Sinne sich nicht beschränken, sondern schon die Universitätszeit dazu benutzen werden, um sich auch die staatswissenschaftlichen und verwandten Disziplinen, soweit sich auf den von ihnen besuchten Universitäten die Gelegenheit dazu bietet, in möglichstem Umfange zu eignen zu machen. Namentlich seien hierher zu zählen: allgemeines deutsches und sächsisches Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Polizeiwissenschaft, allgemeines und sächsisches Verwaltungsrecht, Statistik, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Technologie, Land- und Forstwirtschaftslehre, denen sich, soweit die bestehenden Einrichtungen es ermöglichen, die Theilnahme an einem staatswissenschaftlichen Praktikum anzuschließen habe.

Die praktisch-geschäftliche Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst habe im allgemeinen und hinsichtlich des ersten, an die akademische Studienzeit sich anschließenden Studiums unbedingt mit derjenigen zusammenzufallen, die für die Zulassung zur Advokatur und zum richterlichen Staatsdienst vorgeschrieben sei oder künftig vorgeschrieben werden sollte. Sie soll nach dem Regulative daher bis auf weiteres zunächst in der mindestens einjährigen Beschäftigung als Amanuensis auf einer juristischen Expedition unter Leitung eines Sachwalters, oder als Aktzeß bei einem Gerichtsamte oder einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz bestehen. Sodann habe der Aspirant sich behufs der Fertigung der üblichen juristischen Probearbeiten bei dem Justizministerium anzumelden, um sich, nach erfolgter Probation derselben, die Befähigung als verpflichteter Protokollant anzueignen. Ist ihm diese zu theil geworden, so bleibt es seinem individuellen Ermessen überlassen, und in Beziehung auf dereinstige Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in formeller Hinsicht gleichbedeutend, ob er für den Zweck seiner weiteren und selbständigen praktisch-geschäftlichen Fortbildung den Weg der Advokatur einschlagen, oder um ein Aktuariat bei einem Gerichtsamte oder ein Sekretariat bei einer mittleren Verwaltungsbehörde sich bewerben oder einer entsprechenden, juristische Befähigung voraussetzenden Wirksamkeit bei der städtischen Gemeindeverwaltung sich zuwenden wolle.

Ausdrücklich wird betont, daß der Aktzeß bei einer kollegialen Mittelverwaltungsbehörde nicht als nothwendige Vor- und Durchgangsstufe für die Zulassung zu der als drittes Erforderniß bezeichneten Befähigungsprüfung zu betrachten sei. Als ein bei dem Vorhandensein der nöthigen individuellen Voraussetzungen sehr geeignetes Hilfsmittel der praktisch-geschäftlichen Vorbildung für den Dienst in der höheren Verwaltung solle jedoch denen, die sich die Qualifikation für letzteren in möglichst umfassender und vielseitiger Weise anzueignen wünschen, die Füglichkeit zu vorübergehender Theilnahme an dem Geschäftsbetriebe einer Regierungsmittelbehörde unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Modalitäten auch ferner gewährt werden: